

# RS Vwgh 1997/9/11 94/15/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1997

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §30;

EStG 1988 §30 Abs1 Z1;

EStG 1988 §30 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Nach Lehre und Rechtsprechung sind unter dem im§ 30 EStG 1972 gebrauchten Begriff "Anschaffung" nur der entgeltliche Erwerb, nicht aber der Erwerb etwa durch Schenkung, Erbschaft oder Vermächtnis zu verstehen (Hinweis Schubert/Pokorny/Schuch/Quantschnigg, Einkommensteuer-Handbuch, § 30 Rz 9). Diesen Begriff fand der Gesetzgeber des EStG 1988 vor. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß der Begriff "Anschaffung" im § 30 EStG 1988 in einem anderen Sinn gebraucht würde. Auch für den Geltungsbereich des EStG 1988 ist somit davon auszugehen, daß unter "Anschaffung" der entgeltliche Erwerb zu verstehen ist (ebenso Doralt-Ruppe, Steuerrecht I/5, 53 und Schuch/Quantschnigg, § 30 Rz 6). Die (grundsätzliche) Einbeziehung unentgeltlich erworbener Wirtschaftsgüter in den Kreis des Spekulationstatbestandes im EStG 1988 erfolgte nicht durch eine Änderung im Bereich des Begriffes "Anschaffung", sondern durch die Vorschrift des § 30 Abs 1 Z 1 letzter Satz EStG 1988. Ebensowenig liegt ein Anhaltspunkt dafür vor, daß der Begriff "Anschaffung" in § 30 Abs 2 Z 1 EStG 1988 anders zu verstehen wäre als im Absatz 1 der zitierten Vorschrift.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994150134.X02

## Im RIS seit

07.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>